

**Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 22. November 2010)**

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit
und Mildtätigkeit der rechtlich unselbständigen
Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung
vom 19. Juni 1995**

(Amtsblatt Weser-Ems Nummer 31 vom 4. August 1995, Seite 983), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2010 (Amtsblatt Stadt Oldenburg Nummer 1 vom 7. Januar 2011).

§ 1

Frau Margarethe Collins, Oldenburg, hat am 22. November 1994 ihr Ferienhausgrundstück auf der Insel Spiekeroog der Stadt Oldenburg durch Schenkung übereignet. Entsprechend dem Wunsche der Schenkerin wird das übertragene Vermögen in eine rechtlich unselbständige Stiftung mit der Bezeichnung „Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung“ eingebracht. Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, kann jedoch durch die Stadt Oldenburg nach eigenem Ermessen umgeschichtet werden. Die Erträge der Stiftung sollen sozialen Zwecken dienen, vorzugsweise für Kinder und Jugendliche in Notsituationen, sowie für Belange von in Bedrängnis geratenen ausländischen Mitbürgern und Angehörigen sonstiger Minderheiten Verwendung finden. Darüber hinaus sollen die Erträge der Stiftung zur Finanzierung von Projekten und Maßnahmen eingesetzt werden, die der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Heimatländer, Kulturen und Religionen dienen.

§ 2

Das Vermögen soll ausschließlich und unmittelbar nur zu einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck im Sinne der § 52 – 57 der Abgabenordnung 1977 in der jeweiligen Fassung verwendet werden.

§ 3

Die Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Aufstockung des Vermögens aus Erlösen ist im Rahmen eines Inflationsausgleichs zulässig.

§ 4

Die Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung wird durch die Vereinte Oldenburger Sozialstiftung verwaltet. Verwaltungskosten werden nicht berechnet. Damit ist gewährleistet, dass keine Ausgaben anfallen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung oder bei Wegfall des festgesetzten Verwendungszweckes hat die Stadt Oldenburg (Oldb) das Stiftungsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke wieder zu verwenden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.